



Stadt Laufen/Obb.
03. Feb. 2020
Nr. 13
Ref.



Landratsamt Berchtesgadener Land

Landratsamt BGL | Postfach 21 64 | 83423 Bad Reichenhall

Ersten Bürgermeister
Herrn Feil
Stadt Laufen
Rathausplatz 1
83410 Laufen

Straßenverkehrswesen

Unser Zeichen:

Sachbearbeitung: Herr Bechtel

Kontakt:

T: +49 8651 773-346

F: +49 8651 773-9346

daniel.bechtel@lra-bgl.de

Bad Reichenhall, 24. Januar 2020

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Bundesstraße 20 – Ortsdurchfahrt Laufen

- Antrag eines Lkw-Nachfahrverbotes

Ihre Nachricht vom 28.07.2015

Sehr geehrter Herr Feil,

seit längerer Zeit beschäftigt uns gemeinsam der Antrag der Stadt Laufen für ein Lkw-Nachfahrverbot über 12 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht im Bereich der innerörtlichen B20 für die Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr.

Der Antrag wurde in mehreren Besprechungen mit den unterschiedlichsten Fachstellen, zuletzt am 25.02.2019 mit Teilnehmern der Stadt Laufen, der Regierung von Oberbayern, dem Staatlichen Bauamt und dem Landratsamt, eingehend thematisiert. Zu den Fachstellen zählt auch der Sachbearbeiter Verkehr der Polizei für den Landkreis Berchtesgadener Land.

Grundsätzlich gibt es nach der Straßenverkehrsordnung die Möglichkeit, zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen (§45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO) die Benutzung von Straßen zu beschränken. Dabei ist es erforderlich das Interesse der Wohnbevölkerung gegenüber den Interessen des fließenden Verkehrs sorgfältig abzuwägen.

Bei der B20 handelt es sich um eine der bedeutsamsten, überregionalen Verkehrsverbindungen im südostbayerischen Raum. Bundesstraßen haben die Aufgabe dichten Verkehr auch über längere Strecken zügig zu ermöglichen und das übrige Straßennetz zu entlasten. Bei Bundesstraßen hat das Interesse des fließenden Verkehrs deshalb besonderes Gewicht. Grundsätzlich dürfen nach der Straßenverkehrsordnung Beschränkungen des fließenden Verkehrs durch Verkehrszeichen nur dort getroffen werden, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Dies ist von den örtlichen Verhältnissen abhängig und kann nur dadurch begründet werden, dass eine konkrete Gefahrenlage oder Beeinträchtigung mit Blick auf die Verkehrssicherheit gegeben ist oder ein über das normale Maß hinausgehendes Unfallrisiko besteht und es keine andere Möglichkeit gibt, die Verkehrssicherheit zu verbessern.

Dienstgebäude:

Salzburger Straße 64
83435 Bad Reichenhall
Buslinie 4 - Mayerhof ab
Bahnhof Bad Reichenhall

Telefon-Zentrale:

T: +49 8651 773-0
F: +49 8651 773-111
poststelle@lra-bgl.de
www.lra-bgl.de

Besuchszeiten:

Mo. – Mi. 08:00 – 14:00 Uhr
Do. 08:00 – 16:00 Uhr
Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Berchtesgadener Land
IBAN DE64 7105 0000 0000 0000 67
BIC BYLADEM1BGL

Volksbank Raiffeisenbank OBB Südost
IBAN DE17 7109 0000 0001 0011 59
BIC GENODEF1BGL

Gemäß den Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm, müssen verkehrsrechtliche Maßnahmen als Mittel der Lärmbekämpfung dort ausscheiden, wo sie die Verhältnisse nur um den Preis neuer Unzulänglichkeiten an anderer Stelle verbessern könnten. Diese Maßnahmen dürfen nicht zu einer verschlechterten Gesamtbilanz führen etwa, weil sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs in nicht hinnehmbarer Weise beeinträchtigen oder im Hinblick auf eintretende Änderungen von Verkehrsströmen gravierende Lärmbeeinträchtigungen von Anliegern anderer Straßen zur Folge haben.

Für die B20 im Stadtbereich Laufen besteht keine geeignete Umleitungsstrecke für Lkw. Zum einen weist derzeit das Stadtgebiet Freilassing eine vergleichbare Verkehrsbelastung zur Nachtzeit auf. Das Nachtfahrverbot würde eine Verdopplung des Verkehrs für Freilassing und weitere anliegende Gemeinden an der L2104 bedeuten, dies ist für die Anlieger nicht zumutbar.

Zum anderen ist der Ausbauzustand der L2104 keinesfalls für eine Lkw-Umleitung geeignet. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigt nach Erkenntnissen des Staatlichen Bauamtes, dass man ab Waging über die BGL12 und die B304 umleiten muss. Hier wären auch zahlreiche Gemeinden betroffen unter anderem Adelstetten und Straß sowie Taching, Tengling uvm.

Bei einer angenommenen Fahrtstrecke von Burghausen nach Freilassing ist der Lkw wesentlich länger unterwegs. Dies hat zur Folge, dass der Treibstoffverbrauch und der Schadstoffausstoß steigen. Aus ökologischer Sicht ist das eine deutliche Mehrbelastung der Umwelt und anderer Ortschaften.

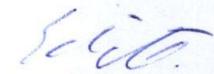
Auf längeren, nicht so gut ausgebauten Strecken (z.B. Staatsstraße 2104) ist dazu die statistische Wahrscheinlichkeit eines Unfalles erhöht.

Ein weiterer Aspekt ist die Thematik des straßenrechtlichen Gemeingebrauchs. Bundesfernstraßen sind öffentliche Straßen, die ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen (§ 1 Abs. 1 FStrG). Die B20 hat eine eigenständige Netzfunktion und ist angesichts ihrer Nord-Südausrichtung eine wichtige Verbindungsstraße und keine Parallele zur A8. Eine rechtliche Verpflichtung zur Nutzung von Autobahnen an Stelle von Bundesstraßen existiert nicht. Die Verkehrsteilnehmer und damit auch das Transportgewerbe sind frei in der Wahl der Fahrtstrecke.

Ein Lkw-Nachtfahrverbot auf der B20 in der Ortsdurchfahrt Laufen ist deshalb nach der Straßenverkehrsordnung nicht möglich.

Abschließend möchten wir ausdrücklich betonen, dass die Ablehnung nicht als fehlendes Verständnis für die zweifellos schwierige Verkehrssituation in der Stadt Laufen missverstanden werden darf. Die Sach- und Rechtslage hindert uns jedoch daran, die beantragte Verkehrsbeschränkung für Lkw anzuordnen.

Mit freundlichen Grüßen



Schmid